

Büro Kreutz

Naturschutz • Planung • Recht

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I:

Bebauungsplan 1-145-0 Hückelhoven
"Sophia Jakoba Openair"

Alsdorf, den 18.03.2016

Erstellt im Auftrag von

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung, G. Beuster

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Sven Kreutz

Robert-Koch-Str. 10
52477 Alsdorf

tel.: 02404-9144544
mobil: 0162-3315314
fax.: 02404-9144544

info@buerokreutz.de

www.buerokreutz.de

INHALT

1	Beschreibung des Vorhabens	3
2	Wirkfaktoren	7
3	Eingriffsgebiet und Wirkraum	8
4	Methodik	9
5	Ergebnisse der Ortsbegehung	9
5.1	Baumhöhlen, Horste und sonstige Hinweise	9
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	9
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	11
7	Hinweise für die Landschaftsplanung	15
8	Zusammenfassung	16
	Literatur und weitere Quellen	17

Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

1 Beschreibung des Vorhabens

In Hückelhoven wird zwischen der Sophiastraße und Am Landabsatz der Bebauungsplan 1-145-0 Hückelhoven, Sophia Jakoba Openair, aufgestellt (s. Abb. 1). Der Geltungsbereich des B-Planes hat eine Gesamtfläche von ca. 2 Hektar, wobei ein ca. 1 Hektar großer Teilbereich im Norden mit einem Openair Theater überbaut werden soll. Die restlichen Flächen stehen für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung (s. Abb. 2).

Zum Zeitpunkt der Beauftragung dieses Gutachtens waren sämtliche Fläche bereits geräumt, d. h. vollständig vegetationslos (s. Fotos). In Absprache mit den beteiligten Behörden wird dieser IST-Zustand als Grundlage für die folgende ASP I verwendet. Die Baufeldfreimachung bzw. die davor vorhandenen Lebensstätten sind somit nicht Gegenstand dieser ASP. Die durch die bereits vollzogene Baufeldräumung evtl. eingetretenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind an anderer Stelle zu bewerten.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Planes in Hückelhoven (rot). Orange: Eingriffsgebiet (s. Abb. 2).

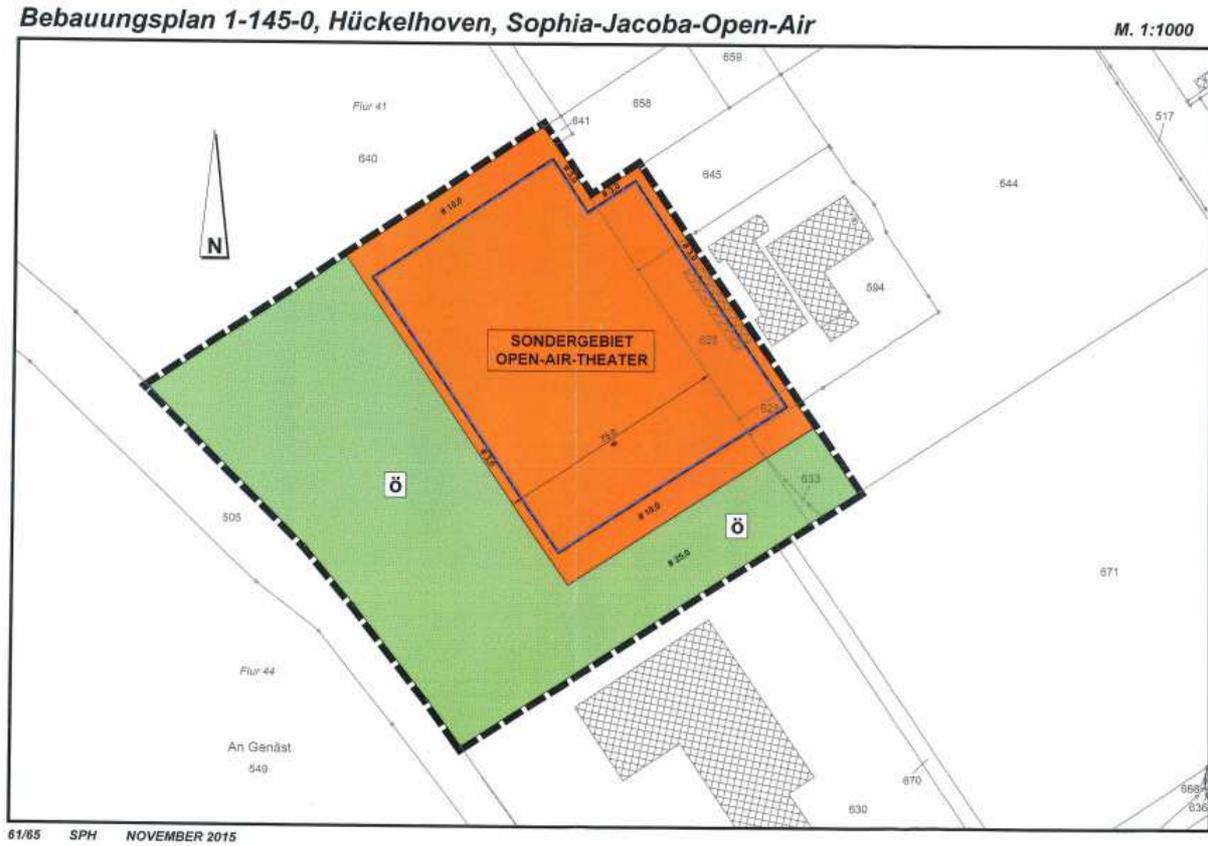


Abb. 2: B-Plan. Ö: Flächen für ökologische Maßnahmen. Quelle: Stadt Hückelhoven.





Fotos: Eindrücke aus dem Eingriffgebiet.

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

Baubedingt:

Die Umsetzung des Vorhabens kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten durch den Flächenverbrauch führen. Während der Bauarbeiten treten erhebliche Lärmbelastungen auf. Auch visuelle Störreize in die nahe Umgebung sind durch Bauarbeiter und Maschinen möglich.

Anlagebedingt:

Anlagebedingte Wirkpfade werden aufgrund der enormen Vorbelastungen ausgeschlossen. Die umliegenden Flächen werden derzeit bereits intensiv als Gewerbegebiet sowie Parkplätze genutzt. Zwischen Haldenfuß und der Openair Arena entsteht ein breiter Grüngürtel.

3 Eingriffsgebiet und Wirkraum

Eingriffsgebiet (EG)

Das Eingriffsgebiet ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche (Geltungsbereich des B-Planes). Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das Eingriffsgebiet befindet sich im Zentrum von Hückelhoven zwischen der Sophiastraße und Am Landabsatz und hat eine Flächengröße von ca. 2 Hektar. Zum Zeitpunkt der Beauftragung dieser ASP war das EG bereits vollständig geräumt und planiert, d. h. vegetationslos (s. Fotos). Am Begehungszeitpunkt (mitte Februar) wurde das EG mit schweren Maschinen bearbeitet.

Der Haldenfuß im Geltungsbereich des B-Planes wird hauptsächlich von einem Regenrückhaltebecken eingenommen (s. Abb. 1). Die Ufer bestehen aus steilen Betonwänden mit geringfügiger Röhrichtvegetation. Eine kleine Schilfzone im Norden wurde bereits überkippt. Eine Unterwasser- und Schwimmblattvegetation fehlt. Die bewaldeten Haldenflächen werden von Sandbirke (*Betula pendula*, BHD 20), Stieleiche (*Quercus robur*, BHD 25), Platane (BHD 50) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*, BHD 40) dominiert. Baumhöhlen oder Horste sind eingriffsnah nicht vorhanden.

Vorbelastungen

Zur Einschätzung des Vorkommens von planungsrelevanten Arten sind zunächst die Vorbelastungen zu ermitteln.

Diese gehen aus von:

- Lärmemissionen und visuelle Reize durch die Nutzung der angrenzenden Straßen
- Lärmemissionen und visuelle Reize durch die Nutzung der angrenzenden Märkte
- Lärmemissionen und visuelle Reize durch die intensive Befahrung mit schweren Fahrzeugen

Die Vorbelastungen im Geltungsbereich des B-Planes sind insgesamt als sehr hoch einzustufen. Vorkommen störungssensibler planungsrelevanter Arten sind unwahrscheinlich.

4 Methodik

Neben einer einmaligen Ortsbegehung am 18.02.16 zur Erfassung planungsrelevanter Strukturen und sonstiger Hinweise (Biotope, Baumhöhlen, Horste, Gewölle etc.), werden folgender artenschutzrechtlicher Konfliktprognose vorhandene Daten zugrunde gelegt. Eigene Kartierungen haben nicht statt gefunden.

5 Ergebnisse der Ortsbegehung

5.1 Baumhöhlen, Horste und sonstige Hinweise

Da das EG vollständig geräumt war bzw. die Arbeiten gerade stattfanden, konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden. Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2016): Infosystem geschützte Arten in NRW

- LANUV (2016): Biotopkataster
- LINFOS (2016): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten. Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Dies wird aufgrund der rel. kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer überschlägigen Prognose zunächst zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist (Vorprüfung).

Tabelle 1 zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell vorkommende planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, welche durch Verschneidung mit gegebenen Biotopstrukturen, dem Wirkraum und den Wirkpfaden des Vorhabens auf ihre Präsenz bzw. Absenz geprüft werden. Des Weiteren wird geprüft, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2016) für das MTB 49031 Erkelenz, Biotopkataster (LANUV 2016) sowie LINFOS (2016). Die Artenauswahl ist an die aktuelle Rote Liste der Brutvögel NRW angepasst (SUDMANN et al. 2009). Auch die mindestens „gefährdeten“ Arten der regionalen Roten Listen werden berücksichtigt.

EG: Eingriffsgebiet

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien

DIETZ et al. (2007); MESCHÉDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2016): Alle Arten

* Nach LANUV (2016) nicht im MTB gelistet. Art aufgrund regionaler Gefährdung einbezogen

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung
Säugetiere		
Braunes Langohr Kleiner Abendsegler Großer Abendsegler Rauhauffledermaus Wasserfledermaus Teichfledermaus Wimperfledermaus Zwergfledermaus Breitflügelfledermaus	NEIN	Bei der Umsetzung des Vorhabens werden keine Bäume mit Höhlen gefällt. Ebenso werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine Gebäude tangiert.

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung
Biber	NEIN	Art der Auen, Gräben, Teiche und Seen. Keine geeigneten Habitate im EG und WR. Keine Hinweise am Regenrückhaltebecken.
Vögel		
Bachstelze*	NEIN	Art baut Nester in Höhlen oder Halbhöhlen in den verschiedensten Strukturen (Mauerfugen, Dachrinnen, Baumhöhlen, Holz- und Reisighaufen, Gebälk oder Dächern u. a.). Habitate am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten.
Blässgans	NEIN	In NRW nur als Wintergast in großen und ruhigen Grünlandbereichen vorkommend. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.
Bluthänfling*	NEIN	Habitate am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Eisvogel	NEIN	Art der Flüsse und Seen mit Steilwänden. Jagdhabitat am Teich möglich (nicht essenziell!).
Feldlerche	NEIN	Art der weitläufigen Offenlandbiotope. Vor der Baufeldräumung war ein Vorkommen nicht auszuschließen. Aufgrund der derzeit vollständig fehlenden Vegetation und den kontinuierlich stattfindenden Bauarbeiten, sind Brutvorkommen in 2016 auszuschließen.
Feldschwirl	NEIN	Habitate am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Feldsperling	NEIN	Habitate am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Flussregenpfeifer	NEIN	Art der weitläufigen Offenlandbiotope. Vor der Baufeldräumung war ein Vorkommen nicht auszuschließen. Aufgrund der derzeit vollständig fehlenden Vegetation und den kontinuierlich stattfindenden Bauarbeiten, sind Brutvorkommen in 2016 auszuschließen.
Gelbspötter*	NEIN	Art feuchter Gehölze. Vorkommen am Haldenfuß möglich. Zusätzliche Wirkpfade durch die Umsetzung des Vorhabens sind jedoch nicht erkennbar. Die Vorbelastungen sind sehr hoch.
Graureiher	NEIN	Keine Kolonie im EG oder der Umgebung.
Habicht	NEIN	Habitate am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung
Heidelerche	NEIN	Art der weitläufigen Offenlandbiotop. Vor der Baufeldräumung war ein Vorkommen nicht auszuschließen. Aufgrund der derzeit vollständig fehlenden Vegetation und den kontinuierlich stattfindenden Bauarbeiten, sind Brutvorkommen in 2016 auszuschließen.
Kiebitz	NEIN	Art der weitläufigen Offenlandbiotop. Vor der Baufeldräumung war ein Vorkommen nicht auszuschließen. Aufgrund der derzeit vollständig fehlenden Vegetation und den kontinuierlich stattfindenden Bauarbeiten, sind Brutvorkommen in 2016 auszuschließen.
Klappergrasmücke*	NEIN	Habitate am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Kleinspecht	NEIN	Habitate am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Kuckuck	NEIN	Habitate am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Mäusebussard	NEIN	Habitate am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Mehlschwalbe	NEIN	Keine Gebäude betroffen.
Nachtigall	NEIN	Habitate am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Neuntöter	NEIN	Art lebt in strukturreichen Heckenlandschaften. Keine geeigneten Habitate im EG.
Pirol	NEIN	Habitate am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Rauchschwalbe	NEIN	Keine Gebäude betroffen.
Rebhuhn	NEIN	Art der weitläufigen Offenlandbiotop. Vor der Baufeldräumung war ein Vorkommen nicht auszuschließen. Aufgrund der derzeit vollständig fehlenden Vegetation und den kontinuierlich stattfindenden Bauarbeiten, sind Brutvorkommen in 2016 auszuschließen.
Saatgans	NEIN	In NRW nur als Wintergast in großen und ruhigen Grünlandbereichen vorkommend. Keine geeigneten Habitate im EG und WR.

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung
Schwarzkehlchen	NEIN	Habitats am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Schwarzspecht	NEIN	Art brütet in Altholzbeständen. Keine geeigneten Habitats im EG und WR.
Schleiereule	NEIN	Keine Gebäude betroffen.
Sperber	NEIN	Habitats am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Star*	NEIN	Habitats am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Steinkauz	NEIN	Art der Obstwiesen mit angrenzenden Grünländern, oft in Randlagen alter Dörfer. Keine geeigneten Habitats im EG und WR.
Teichrohrsänger	NEIN	Art der Röhrichte. Keine geeigneten Habitats im EG und WR. Keine Schilfzone mehr am Regenrückhaltebecken.
Turmfalke	NEIN	Habitats am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Turteltaube	NEIN	Habitats am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Uhu	NEIN	Brütet in Wäldern sowie in den Böschungsbereichen größerer Tagebaue. Sehr störungssensibel. Keine geeigneten Habitats im EG und WR.
Wachtel	NEIN	Art der weitläufigen Offenlandbiotope. Vor der Baufeldräumung war ein Vorkommen nicht auszuschließen. Aufgrund der derzeit vollständig fehlenden Vegetation und den kontinuierlich stattfindenden Bauarbeiten, sind Brutvorkommen in 2016 auszuschließen.
Waldkauz	NEIN	Habitats am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Waldohreule	NEIN	Habitats am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Waldlaubsänger	NEIN	Art lebt in verschiedenen aber geschlossenen Waldbeständen. Keine geeigneten Habitats im EG.
Waldwasserläufer	NEIN	Lediglich als Durchzügler möglich.

Art	Bestehen potenzielle Wirkpfade?	Begründung
Wespenbussard	NEIN	Habitats am Haldenfuß außerhalb des EG möglich. Aufgrund der enormen Vorbelastungen sind keine zusätzlichen Wirkpfade zu erwarten. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden keine weiteren Gehölze gerodet.
Wiesenpieper	NEIN	Art der weitläufigen Offenlandbiotope. Vor der Baufeldräumung war ein Vorkommen nicht auszuschließen. Aufgrund der derzeit vollständig fehlenden Vegetation und den kontinuierlich stattfindenden Bauarbeiten, sind Brutvorkommen in 2016 auszuschließen.
"Allerweltvogelarten"	NEIN	Das Baufeld ist vollständig geräumt und vegetationslos. Die Arbeiten finden kontinuierlich statt.
Libellen		
Grüne Flussjungfer	NEIN	Keine Fließgewässer im EG.

Aufgrund der aktuell vollständig fehlenden Vegetation sowie der kontinuierlich stattfindenden Bauarbeiten im EG sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten auszuschließen. Wirkpfade bis in die Haldenfußbereich sind aufgrund der enormen Vorbelastungen nicht zu erwarten. Zwischen dem Haldenfuß und dem EG wird ein Grünbereich etabliert.

Das Eingriffgebiet ist kontinuierlich zu bearbeiten! Sollte es zu einer längeren Brachezeit kommen (ca. 1-2 Monate), ist eine Ansiedlung planungsrelevanter Arten möglich (u. a. Flussregenpfeifer, Heidelerche) und das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 (1) BNatSchG nicht auszuschließen.

7 Hinweise für die Landschaftsplanung

In dem Regenrückhaltebecken könnten sich Laichhabitate von diversen, artenschutzrechtlich zunächst nicht planungsrelevanten, Amphibienarten befinden (Grün- und Grasfrösche, Erdkröte, Teich-, Berg- und Fadenmolch). Diese sind jedoch im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Um eine nicht ausgleichbare Beeinträchtigung i. S. des Landschaftsgesetzes auszuschließen, sollten entsprechende Amphibienschutzzäune errichtet werden. Grundsätzlich ist die Einwanderung in die Baustellenbereiche, wo die Tiere durch die Bauarbeiten getötet werden können, zu verhindern. Derzeit befinden sich die Tiere noch in ihren Winterlebensräumen, wahrscheinlich hauptsächlich am bewaldeten Haldenfußbereich (sollten Tiere im EG überwintert haben, sind diese bereits getötet). Zwischen Ende März und Mai werden die meisten Tiere in das pot. Laichhabitat gewandert sein und dort den Sommer verbringen bzw. in die Sommerhabitate abwandern. **Der Amphibienschutzzaun ist sofort zwischen dem RRB und dem EG zu installieren. Die Länge beträgt ca. 150 Meter. Eimerfallen sind nicht notwendig (s. Abb. 3).**



Abb. 3: Lage des Amphibienschutzzaunes (grün).

Die im B-Plan mit "Ö" gekennzeichneten Flächen sollten zunächst der natürlichen Sukzession überlassen werden. Bei stark aufkommenden Gehölzen sind die Bereiche freizuschneiden (ca. alle 5 Jahre). Ziel ist die Entwicklung bzw. Erhaltung von Offenlandflächen, wie sie vor Beginn der Baumaßnahmen bestanden. Diese Lebensräume sind wertvoll und bieten einer Vielzahl bedrohter Arten geeignete Habitate. Zur strukturellen Aufwertung sollten Kleinstgewässer, Stein- und Holzhaufen angelegt werden.

8 Zusammenfassung

In Hückelhoven wird zwischen der Sophiastraße und Am Landabsatz der Bebauungsplan 1-145-0 Hückelhoven, Sophia Jakoba Openair, aufgestellt (s. Abb. 1). Der Geltungsbereich des B-Planes hat eine Gesamtfläche von ca. 2 Hektar, wobei ein ca. 1 Hektar großer Teilbereich im Norden mit einem Openair Theater überbaut werden soll. Die restlichen Flächen stehen für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung (s. Abb. 2).

Zum Zeitpunkt der Beauftragung dieses Gutachtens waren sämtliche Fläche bereits geräumt, d. h. vollständig vegetationslos (s. Fotos). In Absprache mit den beteiligten Behörden wird dieser IST-Zustand als Grundlage für die folgende ASP I verwendet. Die Baufeldfreimachung bzw. die davor vorhandenen Lebensstätten sind somit nicht Gegenstand dieser ASP. Die durch die bereits vollzogene Baufeldräumung evtl. eingetretenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind an anderer Stelle zu bewerten.

Aufgrund der aktuell vollständig fehlenden Vegetation sowie den kontinuierlich stattfindenden Bauarbeiten im EG sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten auszuschließen. Wirkpfade bis in die Haldenfußbereich sind aufgrund der enormen Vorbelastungen nicht zu erwarten. Zwischen dem Haldenfuß und dem EG wird ein Grünbereich etabliert.

Das Eingriffgebiet ist kontinuierlich zu bearbeiten! Sollte es zu einer längeren Brachezeit kommen (ca. 1-2 Monate), ist eine Ansiedlung planungsrelevanter Arten möglich und das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 (1) BNatSchG nicht auszuschließen.

Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

BNatSchG (2007): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2016): Liste der geschützten Arten in NRW.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

LANUV (2016): Biotopkataster NRW.

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/bk/content/de/index.html>

LANUV (2010): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. – Stand: 24.02.2010.

LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr. R. 17, 644 S.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. D. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei erbaurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A. HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & Lanuv (Hrsg.)

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. *The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007.* Berichte zum Vogelschutz, Heft 44.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Dipl. Biol. Sven Kreutz

Alsdorf, den 18.03.2016